



Überwachung von Zoos und Zirkussen:

Einleitung
+

(die in der Veterinärverwaltung weniger vertrauten)

Rechtsgrundlagen

C. Jäger, TMSFG



Einteilung:

- I. Ausgangslage(n)
- I. Rechtliche Voraussetzungen,
v. a. Begriffsdefinition „Zoo“**
- II. Wichtige Gutachten
(außer Tierschutz)
- I. Zwei Arbeitshypothesen
- I. kurzes Fallbeispiel**



I: Ausgangslage:



Variante I: „Zoo“:

- Tierhaltung mit Wildtieren und den Begriffen „Zoo“/ „Tierpark“ im Namen
- Oder: Tierhaltung mit zunächst unklarem Status, dynamischer Tiervermehrung und Veränderung des Tierspektrums *inklusive Zurschaustellung* → häufigerer, unerkannter Fall in der UVB /UNB
- Häufig erster Anschein: scheinbares „Idyll“ (Irrtum des Tierhalters und der Ämter); in Wirklichkeit aber chronischer Fall
- In vielen Regionen hat UNB wenig Erfahrung im Vollzug, z. T. wenig Interesse, zuständig zu sein/ Maßnahmen zu übernehmen



I: Ausgangslage:



Variante II: „Zirkus“:

- Zur-Schaustellung von Tieren
- Wechselnder Standort
- u. U. prekäre Versorgungslage und Unterbringung der Tiere
- Formale Situation (Genehmigungen) häufig unzulänglich
- Hauptproblem: ständig wechselnde zuständige Behörden

(Variante III:)

- Reine Privathaltung; keine Zur-Schaustellung
- Hauptproblem: Kaum Einblick in Art und Umfang der Tierhaltung



Nach **Tierschutz** einschlägig: **Tierschutzgesetz**

§ 1 und 2: Grundsätze

§ 11: Erlaubnispflicht bei gewerbsmäßigem zur Schau stellen, Züchten u. a.

außerdem:

TierschutznutztierhaltungsV

ZirkusregisterV

TierschutzHundeV

+

Vorgaben nach **Tierseuchenrecht**
(v. a. BHV1, BVD, GeflügelpestV)



Zwar Korrekturmöglichkeiten, aber nach Tierschutzrecht nicht sehr konkret wegen diversen unbestimmten Rechtsbegriffen



Für **Artenschutz** einschlägig:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009; **in Kraft seit 01.03.2010**
(Kapitel 5: Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten...)

- nach Föderalismusreform nicht mehr nur Rahmengesetzgebung
- setzt u. a. **VO(EG) 338/97** und **VO(EG) 407/ 2009** und damit indirekt **Washingtoner Artenschutzabkommen (= CITES)** sowie sog. Zoo-Richtlinie (**RL 1999/22/EG**) um
- ergänzt durch
 - **Bundesartenschutzverordnung**
 - z.B. **Thüringer Gesetz zum**



v. a. zwei vollzugsrelevante Regelungen:

Definition „Zoo“ und **Voraussetzungen für Zooerlaubnis**
leider keine weiteren Aussagen zu „Zirkus“



Definition „Zoo“ nach § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz:

Dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschau-
stellung während eines Zeitraum von mindes-
tens sieben Tagen im Jahr gehalten werden.



Ausgenommen sind

- Zirkusse
- Tierhandlungen
- Gehege mit ≤ 5 Arten Schalenwild oder ≤ 20 Tieren anderer wild lebender Arten



Genehmigungspflicht nach § 42 Abs. 2 BNatSchG



Voraussetzungen für Zoogenehmigung nach § 42 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz:

- Voraussetzungen für artgerechte Haltung (Gehege, Einrichtung etc.) gegeben
- Schriftliches Programm zur vet. med. Vorbeugung und Behandlung und Ernährung
- Bestandsregister/Sicherung vor Entweichen u. ä.
- Information der Besucher über Arten etc. (didaktisches Konzept) !!
- Forschung zur Arterhaltung oder Zucht zur Arterhaltung oder Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten für Zoofachleute !!
- (außerdem Zuverlässigkeit...)



Vorgaben zum Vollzug in § 42 BNatSchG:

- Regelmäßige Kontrolle
- Ggf. Anordnungen mit vorgegebener **Maximalfrist von 2 Jahren**
- Ggf. Ausschluss der Öffentlichkeit
- Bestandanpassung
- Nutzung der Sicherheitsleistung, die für die Genehmigung explizit empfohlen wird

Bewehrung von § 42 BNatSchG:

Ordnungswidrigkeit im Falle eines Zoobetriebs ohne Genehmigung

Vorgaben nach dem Thüringer xxx
(derzeit in der Abstimmung)

§ 18 Zuständigkeiten im Artenschutz

Abs. 6:

Die Genehmigung nach § 42 BNatSchG schließt die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a und Nr. 3d (*nicht Verleih!*) ein, sie ergeht im Benehmen mit der zuständigen Tierschutzbehörde.

§ 19 Tiergehege

- regelt Ausnahmen von der Anzeigepflicht für Tiergehege nach § 43 BNatSchG;
- Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 6 TierSchG davon unberührt

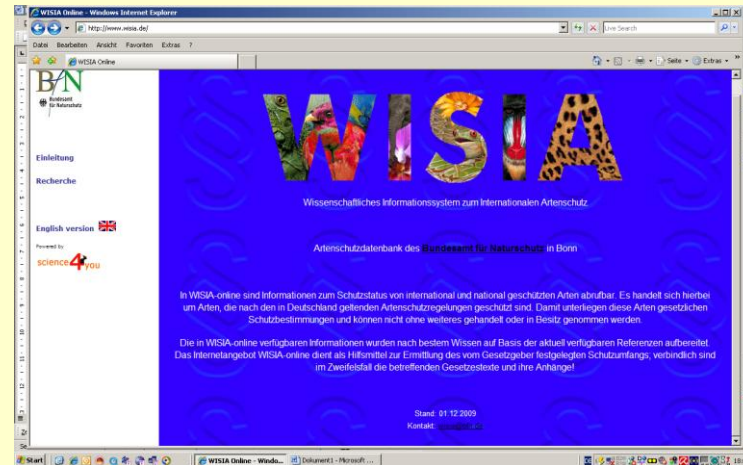


Außerdem zu beachten:

Schutzstatus der einzelnen Arten
(s. BArtSchV; WA, VOs etc.)

→ { Besitz- und Handelsverbote;
besondere Dokumentations-
pflichten etc.

↓
Datenbank des Bundesamtes
für Naturschutz: **WISIA**



↓
Auflagen für Dokumentation, Überwachung und ggf. Ahndung

Arten-/Naturschutz:

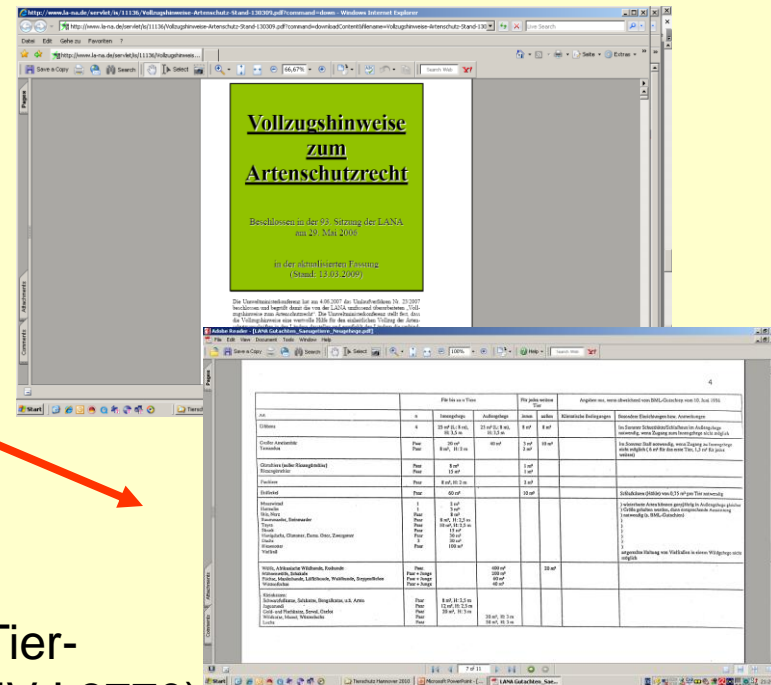
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege u. Erholung (<http://www.la-na.de>)

LANA-Arbeitspapiere

LANA-Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren von 1997

Arbeitsschutz:

- Beurteilung von Gefährdung und Belastungen am Arbeitsplatz des Tierpflegers in der Wildtierhaltung (GUV-I 8770)
- Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz – Haltung von Wildtieren (GUV-R 116 / BGR 116)



IV. Arbeitshypothesen:



Zu „Zoos“ und private Wildtierhaltungen :

- 1) Mehr Tierhaltungen (auch in Verbindung mit anderen Freizeitangeboten) als bisher angenommen sind Zoos i. S. des BNatSchG.
- 2) Das angrenzende Rechtsgebiet Natur-/Artenschutz (und Arbeitsschutz) bietet z. T. konkretere Eingriffsmöglichkeiten und Ahndungsoptionen als das Tierschutzrecht
- 3) Durch die artenschutzrechtlichen Dokumentationspflichten verfügt die UNB über Informationen, die den Veterinärbehörden nicht zur Verfügung stehen.

Die **interdisziplinäre Zusammenarbeit** mit den unteren Naturschutzbehörden sollte intensiviert/systematisiert werden.

Zu „Zirkussen“:

- 1) Trotz Zirkusregister entziehen sich viele Zirkusunternehmen weiterhin dem Vollzug
- 2) Die Beurteilung der Tiere und Tierhaltungen erfordert häufig spezielle Kenntnisse



Die **horizontale Zusammenarbeit** über Zuständigkeitsgrenzen (Landkreis, Bundesland) hinweg sollte noch weiter ausgebaut und erleichtert werden



Wünsche und Vorschläge gerne an TMSFG zur Weiterleitung

V. Fallbeispiel :



Merkmale: kleiner Tierpark in privater Hand in Westthüringen, Missstände bei der Unterbringung und Versorgung der Tiere der Tiere seit langem bekannt.

Tierbestand:

Domest. Tierarten wie Ziegen, 2 Lamas, Schweine, Ponies, Esel, div. Ziergeflügel

Ca. 40 Wildtiere (z.T. geschützte Arten):

Polarfüchse, Präriehunde, Nasenbären, Marderhunde, Stinktiere, Waschbären, Rehbock, Dingos, div. Wildvögel



formaler Anlass für Verwaltungshandeln:

Wechsel des Tierhalters → bestehende Zooerlaubnis hinfällig

Neuer Tierhalter (ein Tierschutzverein) kann Voraussetzungen für Zoo-genehmigung nach § 42 BNatSchG nicht erfüllen → Bestandsreduktion

V. Fallbeispiel :



Die Situation vor Ort – eigentlicher Anlass:





Die Situation vor Ort – eigentlicher Anlass für Eingreifen:

- Kleine, unzulänglich ausgestattete Gehege
- Unsichere Gehege
- Diverse Tiere in Einzelhaltung
- Versorgung mit Futtermitteln unsicher und z. T. unsachgemäß
- Wasserversorgung im Winter unsicher (Zisterne)
- Kein Anschluss an Strom- und Wassernetz
- Kaum Sachkunde, kein Konzept, kein Personal, kein Geld

Aber:

- Zustand der Tiere (noch) ausreichend, um keine Wegnahme nach § 16a TierSchG veranlassen zu können (mildestes Mittel...).
- Anordnungen nach Tierschutzrecht wurden teilweise umgesetzt



Dennoch Auflösung des Wildtierbestands wg. Einsicht in Nicht-Erfüllbarkeit der Vorgaben nach BNatSchG



Die Auflösung/Vermittlung:

Hilfreiche Adressen für Vermittlungsversuche:

- 1) Dt. Tierparkgesellschaft
www.deutsche-tierparkgesellschaft.de
- 2) Wildgehege Verband
www.wildgehege-verband.de
- 3) Verband der Zoodirektoren
www.zoodirektoren.de
- 4) European Association of Zoo and Aqaria (EAZA)
www.eaza.net
- 5) Wildtierstation Sachsenhagen
www.wildtierstation.de



Achtung: große Unterschiede bei
Transportunternehmen

Weitere Adressen...

